



Safire® 400

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006
Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung: Safire® 400
Chemische Bezeichnung Melamine poly(zinc phosphate)
Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Rauchunterdrücker Flammschutzmittel Keine Verwendung durch Verbraucher gestattet
Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller J.M. Huber Corporation
3100 Cumberland Boulevard, Suite 600
Atlanta, GA 30339 USA
Tel: +1 678 247-7300
Internet www.huberadvancedmaterials.com
Contact E-Mail www.huberadvancedmaterials.com/contact

1.4. Notrufnummer

Telefonnummer des Giftkontrollzentrums CHEMTREC: 1 +800-424-9300 oder International 1 +703-527-3887
Nationale Giftzentrale D: +49.(0)30.19.240 (Giftnotrufzentrale Berlin - 24h erreichbar)
CH: +41 44 251 51 51 (Centre suisse D'information toxicologique)
A: +43(0)1.406.43.430 (Vergiftungsinformationszentrale)
B: +32.(0)70.245.245 (Centre Anti-Poisons Belge)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008) Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt

Safire® 400

Ausgabedatum: 21.02.2024
 Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2
 Seite 2 von 13

Mögliche Gefahren

Physikalische Gefahr Nicht eingestuft
Gesundheitsgefahren Nicht eingestuft
Umweltgefahr Aquatisch chronisch 2
 H411

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole/Piktogramme



Signalwort Keine
Gefahrenhinweise H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise

Vermeidung P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden
Maßnahme P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen
Lagerung P402 - An einem trockenen Ort aufbewahren
Entsorgung P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Informationen: According to the U.S. Environmental Protection Agency this substance presents a concern for hazard to the aquatic environment and reproductive toxicity.

2.3. Sonstige Gefahren Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe. Einatmen des Produkts vermeiden.

Sonstige Schutzmaßnahmen According to the U.S. Environmental Protection Agency this substance presents a concern for hazard to the aquatic environment and reproductive toxicity.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS- Nummer	EG-Nr:	(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)	Gewicht-%
Melaminpoly(zinkphosphat)	1271172-98-5	690-512-6	Aquatisch chronisch 2. H411 - Giftig für	95.0 -100.0

			Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
--	--	--	----------------------------------------------	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung	Sicherstellen, dass medizinisches Personal Kenntnis über beteiligte Materialien hat und somit Schutzmaßnahmen für sich selbst ergreifen kann.
Augenkontakt	Bei Augenkontakt sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen.
Hautkontakt	BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Einatmen	Staub nicht einatmen. BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken, wenn bei Bewusstsein.
Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend. Fest.
Hinweise an den Arzt	Symptomatische Behandlung.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Kann zu einer Reizung der Haut, Augen und der Atemwege führen.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Behandlung sollte symptomatisch und unterstützend sein.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserspray (Nebel). Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Spezielle Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**6.1. Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen,
Schutzausrüstungen und in
Notfällen anzuwendende
Verfahren**

Ausreichende Belüftung sicherstellen. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Unbefugtes Personal fern halten.

**Nicht für Notfälle geschultes
Personal**

Unbefugtes Personal fern halten.

Einsatzkräfte

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Große Mengen an Verschüttetem: Staub nicht trocken abwischen. Staub vor abwischen mit Wasser befeuchten oder mit einem Staubsauger aufsaugen
Kleine Mengen an Verschüttetem: Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Abfallbehälter geben

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition, und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Auf möglichst geringe Staubbildung und -ansammlung achten
Für lokale Absaugung sorgen
Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben
Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen
Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren
Behälter trocken und dicht geschlossen halten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Empfohlene Überwachungsverfahren Verweis auf nationale Leitlinien-Dokumente für Informationen zu den derzeit empfohlenen Überwachungsverfahren

Biologische Grenzwerte: Es liegen keine Informationen vor

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level) Keine Daten verfügbar

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration) Es liegen keine Informationen vor

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Steuerungseinrichtungen Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen
Für guten Standard einer kontrollierten Belüftung sorgen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde)

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.

Haut- und Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz Bei Arbeiten, bei denen es zu einem längeren oder wiederholten Hautkontakt kommen kann, sollten undurchlässige Handschuhe getragen werden.

Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen
NIOSH P95
P1

Thermische Gefahren Keine bekannt.

Hygienemaßnahmen Allgemeine, als gute Praxis am Arbeitsplatz angesehene Hygienevorschriften befolgen
Der Arbeiter sollte sich täglich am Ende einer Arbeitsschicht und vor dem Essen,

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 6 von 13

Trinken, Rauchen etc. waschen

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition Aufkehren und zur Entsorgung in geeignete Behälter überführen
Nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Physikalischer Zustand	Fest Pulver
Farbe	Weiß bis hellgelb
Geruch	Keine
Geruchsschwelle	Es liegen keine Informationen vor
pH-Wert:	5.0 - 5.5 , < / =0.3% Suspension - Wasser
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	> 650 °C
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht zutreffend Fest
Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Nicht zutreffend Fest
Verdampfungsrate	Nicht zutreffend. Fest.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Schwer entflammbar ----- Fest - (EU A10)
Obere	--
Entzündbarkeitsgrenze:	
Untere	--
Entzündbarkeitsgrenze	
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Nicht zutreffend Fest
Dichte	Keine Daten verfügbar
Schüttdichte	0.51 +/- 0.3 g/ml
Relative Dichte	2.4 +/- 0.3 g/cm ³ (20 °C)
Wasserlöslichkeit	0.1 to 100 mg/L Gering löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient	Es liegen keine Informationen vor (25 °C)
Selbstentzündungstemperatur	> 1000 °C
Zersetzungstemperatur	>325 °C
Viskosität	Nicht zutreffend. Fest.
Viskosität, kinematisch	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv, basierend auf 1 m ³ Kammer, ASTM E1226
Oxidierende Eigenschaften	Oxidiert nicht
Partikelgröße	D50 = 2.5 – 4.0 microns (80% below 10 microns)
Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bestimmte Gefahr bekannt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unverträgliche Materialien Starke Oxidationsmittel Alkalische Verbindung
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Säuren
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sensibilisierung der Atemwege	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung /-reizung	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Hautsensibilisierung	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Mutagenität	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	According to the U.S. Environmental Protection Agency this substance presents a concern for hazard to the aquatic environment and reproductive toxicity.
Karzinogenität	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Sonstige Schutzmaßnahmen	According to the U.S. Environmental Protection Agency this substance presents a concern for hazard to the aquatic environment and reproductive toxicity.

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 8 von 13

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen	Einatmen des Produkts vermeiden
Verschlucken	Verschlucken ist kein wahrscheinlicher Expositionsweg
Haut	Längere oder wiederholte Berührung mit Haut vermeiden
Augen	Berührung mit den Augen vermeiden Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen
Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend. Fest.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren
11.2.2. Sonstige Angaben	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

<u>Melaminpoly(zinkphosphat)</u> WGK-Einstufung (AwSV)	WGK not established
-------------------------------------------------------------------	---------------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar. (OECD 301 B).
------------------------------------------	-------------------------------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar.
--------------------------------------	------------------------

12.4. Mobilität im Boden	Keine.
---------------------------------	--------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.
-------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren
------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgungsmethoden	Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen. An einen lizenzierten Recyclingexperten, Abfallverwerter oder eine Verbrennungsanlage schicken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Kontaminierte Verpackung	Leere Behälter sollten an einen zugelassenen Abfallumschlagplatz zum Recycling oder der Entsorgung überführt werden.
Abfallcodes	Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden
Melaminpoly(zinkphosphat) WGK-Einstufung (AwSV)	WGK not established

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportmodus (Straße, Wasser, Luft, Schiene)

TDG -Canada DOT	Nicht reguliert UN3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat), 9, III, Umweltgefährdend, Nicht reguliert in Nicht-Großpackungen (<119 Gallonen)
ADR	UN3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat), 9, III, Umweltgefährdend
IATA	UN3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat), 9, III, Umweltgefährdend
IMDG/IMO	UN3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat), 9, III, Umweltgefährdend
ICAO	UN3077, Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat), 9, III, Umweltgefährdend

14.1. UN-Nummer	UN3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Melaminpolyzinkphosphat)
14.3. Transportgefahrenklassen	9
14.4. Verpackungsgruppe	III

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 10 von 13

14.5. Umweltgefahren

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

**14.6. Besondere
Vorsichtsmaßnahmen für den
Verwender**

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten



Meeresschadstoff



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Globale Inventarverzeichnisse

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nr:	Australien (AIC)	Kanada (DSL)	China (IECSC)	Japan	Südkorea (KECL)	Mexiko	Thailand (TECI)	Neuseeland	PICCS (Philippinen)	Taiwan	TSCA: USA
Melaminpoly(zinkphosphat)	1271172-98-5	690-512-6	Y	N	新常登 C-21104	N	N	N	N	N	N	N	PMN P-16-0484

Legende X / Y: Erfüllt ; A: Aktiv ; - / N: Freigestellt / Nicht eingetragen

REACH No. _____

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 11 von 13

Melaminpoly(zinkphosphat)REACH-Registrierungsnummer 01-2120116104-75-xxxx
04-2120862008-56-0000
(PPORD)

Türkische 05-0000192734-61-0000

KKDIK-Vorregistrierung

K-REACH registration number 04-2107-00272

Deutschland**Melaminpoly(zinkphosphat)**

WGK-Einstufung (AwSV) WGK not established

TSCA - Significant New Use Rule (SNUR)

EPA hat eine bedeutende neue Nutzungsregel (SNUR) für Safire 400 unter 40 C.F.R. § 721.11190 herausgegeben. Die signifikanten neuen Anwendungen sind: (1) andere als flammhemmende Zusatzstoffe in Kunststoffen verwenden; (2) Freisetzung einer Verarbeitungs- oder Nutzenstrommutter, die mit der Verwendung von Safire 400 verbunden ist, die eine Oberflächenwasserkonzentration von 34 ppb überschreitet; Und (3) Verarbeitung oder Verwendung von Safire 400, ohne dass folgende technische Kontrollen eingesetzt werden, um die Belastung durch Staub zu begrenzen: Lüftungs- und Negativdrucksysteme mit lokalen Abgasen (z. B. Elefantentämme), Baghouse-Filtration und geschlossene Entladung und Transfersysteme. Auch wenn das Produkt SDS nicht explizit in der SNUR angegeben ist, erinnern wir Sie daran, dass das Produkt SDS die Verwendung eines NIOSH-zugelassenen N95-Staumatmungsgeräts für Arbeitnehmer empfiehlt, die potenziell Staub ausgesetzt sind, die Safire 400 enthalten. Sie müssen auch Aufzeichnungen führen, die die Einhaltung der Anwendungsbeschränkungen dokumentieren, d. h. die Verwendung als flammhemmender Zusatzstoff in Kunststoffen und die Verwendung der oben beschriebenen technischen Kontrollen, um die Belastung durch Staub zu begrenzen; Aufzeichnungen zur Erstellung und Durchführung von Verfahren, die die Einhaltung der 34 ppb-Wasserentsorgungsbeschränkungen, Aufzeichnungen zur Dokumentation der Volumina von Safire 400, die Sie in den Vereinigten Staaten gekauft haben, die Namen und Adressen der Lieferanten, und die Entsprechende Einkaufstermine und Aufzeichnungen zur Dokumentation der Namen und Adressen (einschließlich der Lieferadresse, falls anders) aller Personen, an die Sie Safire 400 direkt verkaufen oder übertragen, das Datum jedes Verkaufs oder Transfers und die Menge von Safire 400 verkauft oder an diesem Tag übertragen. Schließlich unterliegen Sie, wenn Sie Safire 400 am oder nach dem 6. Mai 2019 exportieren wollen oder exportieren wollen, den Ausfuhrbestimmungen des TSCA-Absatzes 12-b) (15 U.S.C. 2611-b)) (siehe § 721.20) und müssen die Ausfuhranmeldung erfüllen. , Teil D.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Revisionsgrund** Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006 & Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission**Ausgabedatum:** 21.02.2024**Druckdatum:** 21.02.2024**Revisionsnummer:** 1.7.2**Hergestellt durch** Huber Engineered Materials Global Regulatory Affairs
email: regulatory.affairs@huber.com.**(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)** Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2

Ausgabedatum: 21.02.2024
Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2
Seite 12 von 13

Kennzeichnung

Symbole/Piktogramme



Signalwort

Keine

Gefahrenhinweise

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Meeresschadstoff



Schulungshinweise

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

Abkürzungen und Akronyme

Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)
Kanadische Behörde zur Klassifizierung von Gefahrgut (Workplace Hazardous Materials Information System, WHMIS)
OSHA (Occupational Safety and Health Administration of the US Department of Labor, US-Arbeitsschutzbehörde des US-Arbeitsministeriums)
TWA - Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) (EG 1272/2008)
PSA - Persönliche Schutzausrüstung
NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Sicherheitsdatenblatt

Safire® 400

Ausgabedatum: 21.02.2024

Druckdatum: 21.02.2024

Revisionsnummer: 1.7.2

Seite 13 von 13

CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act, Vorschriften zur Sanierung von industriellen Umweltaltlasten):
Meldepflichtige Mengen (RQ) (RQ/% in Gemisch)
STEL - Short Term Exposure Limit (Wert für Kurzzeitexposition)
TLV® - Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
ICAO (International Civil Aviation Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)
(IMDG) Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt
ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID (Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Internationaler Luftverkehrsverband (IATA)
Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt (IMDG)
DOT (Department of Transportation, US-Verkehrsministerium)
TDG (Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) Kanada
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)
Umgebungsluftunabhängiges Druckluft-Atmungsgerät (Positive Pressure Self-Contained Breathing Apparatus, kurz: SCBA)
Global Harmonisiertes System (GHS)
TSCA (Toxic Substances Control Act, US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz)

Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts